



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Umgang mit dem Landtag und den Schulträgern beim Recht auf Ganzttag

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Landtagssitzung vom 13. Oktober 2023 erklärte die Bildungsministerin: „Das Land übernimmt in Zukunft 85 Prozent der Investitionskosten für neu zu schaffende, rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze sowie rückwirkend für Maßnahmen ab dem 12. Oktober 2021, die diesem Ziel dienen.“ An anderer Stelle heißt es: „Die Richtlinie, die bereits im Vorfeld der Verständigung auf Grundlage der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung aus dem Mai 2023 im Entwurf vorlag, ist entsprechend der Verständigung vom September 2023 noch einmal nachgearbeitet und in dieser Woche in das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gebracht worden.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Dem vom Fragesteller in seiner Vorbemerkung zitierte Auszug aus der Landtagsrede der Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist folgender Satz vorweggestellt: „Die Eckpunkte für die Investitionskosten sehen wie folgt aus: (...)“.

1. War ein Deckel für die Zuschüsse des Landes zu den Investitionskosten, ob in Höhe von 5.170 Euro oder anderer Höhe, Teil des Richtlinienentwurfs aus dem Mai?

Antwort:

Der Entwurf der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), Ganztagsprogramm II, sah im Mai diesen Jahres noch die Bildung von schülerzahlbezogenen Schulträgerbudgets vor. Die Kommunalen Landesverbände haben sich in den Verhandlungen zur Umsetzung des Investitionsprogramms gegen jede Form der Begrenzung der Fördermittel ausgesprochen und somit auch Schulträgerbudgets abgelehnt.

2. War ein Deckel für die Zuschüsse des Landes zu den Investitionskosten Gegenstand der Gespräche, die zur Vereinbarung mit dem Kommunen am 19. September führten?

Antwort:

Ja, in den Gesprächen zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung war ein Festbetrag je Platz Gegenstand der Gespräche.

3. Warum hat die Bildungsministerin eine Erwähnung eines solchen Deckels gegenüber dem Landtag am 13. Oktober nicht für erforderlich gehalten?

Antwort:

Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat in ihrer Rede den Landtag am 13.10.2023 über die Eckpunkte für die Investitions- und Betriebskosten informiert. Sie hat darauf hingewiesen, dass für den

investiven Ganztagsausbau derzeit bis zu knapp 200 Mio. Euro zur Verfügung stehen und die Förderrichtlinie über die Vergabe dieser Mittel ins Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gegeben wurde.

4. Wann hat die Landesregierung wem gegenüber erstmals einen Deckel von 5.170 Euro oder anderer Höhe kommuniziert?

Antwort:

Im November 2021 wurde in dem Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden zur Finanzierung der Investitionen zum Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter eine Verständigung darüber erzielt, dass für die Schaffung eines zusätzlichen Platzes zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung - in Anlehnung an die Gesetzesbegründung zum Ganztagsförderungsgesetz (BT-Drs. 19/29764, Seite 20) - ein Investitionskostenbetrag in Höhe von 4.000 Euro anzusetzen ist.

5. Wird es einen vergleichbaren Deckel auch bei den Personalkosten geben? Wenn ja, mithilfe welcher Parameter wird dieser Deckel ermittelt?

Antwort:

Die Personalkosten sind Teil der Betriebskosten. Die zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden am 19.09.2023 vereinbarten Eckpunkte sehen eine Aufteilung der Kosten zwischen Land und Kommunen ab dem Schuljahr 2026/27 nach Abzug zu entrichtender Elternbeiträge für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze im Verhältnis von 75% zu 25% vor. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden sich Land und Kommunale Landesverbände auf eine Pro-Kopf-Pauschale verständigen. Die Parameter für diese Pro-Kopf-Pauschale sind noch zu vereinbaren.

6. War ein Deckel bei den Personalkosten Gegenstand der Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Werden die Kommunen Elternbeiträge für die Ganztagsangebote erheben müssen, um die vollen Zuschüsse des Landes zu erhalten?

Antwort:

Nach dem vorgenannten Eckpunktepapier teilen sich das Land und die Kommunen ab dem Schuljahr 2026/27 nach Abzug zu entrichtender Elternbeiträge die verbleibenden Kosten für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze im Verhältnis von 75% zu 25%. Land und Kommunale Landesverbände waren sich in den Gesprächen darüber einig, dass die Inhalte der Eckpunkte weiter ausdifferenziert und Detailregelungen zur Umsetzung getroffen werden müssen. Dies betrifft auch die Modalitäten der Anrechnung von Elternbeiträgen.

8. Unter welchen Bedingungen können Lehrkräfte heute im schulischen Ganztags eingesetzt werden und welche Änderungen plant die Landesregierung bis 2026?

Antwort:

Der Einsatz von Lehrkräften im schulischen unterrichtsergänzenden Ganztagsangebot innerhalb ihrer Pflichtstunden ist bereits jetzt möglich. Die Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten ist dienstrechtlich allerdings dem Hauptamt zuzurechnen. Insoweit können weder Nebentätigkeiten genehmigt noch zusätzliche Vergütungen bezahlt werden. Auf dieses geltende Dienstrecht, das auch für das Land verbindlich ist, hat das Bildungsministerium in seiner Bekanntmachung vom 18.07.2012 - III 132-0312.4 - „Tätigkeit von Lehrkräften im Ganztags- und Betreuungsbetrieb von Schulen/Genehmigung von Nebentätigkeiten“ hingewiesen.